

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1129/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	11.01.2024
Bearbeiter:	Claudia Wittke (in Beschlussfolge geä. Wesemann)	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	31.01.2024 12.02.2024	----- Verweisung in Ausschüsse	----- -----
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	28.02.2024 10.04.2024	vertagt empfohlen	----- 7 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	04.03.2024 15.04.2024	vertagt empfohlen	----- 4 0 4
Stadtrat	13.03.2024 24.04.2024	vertagt beschlossen	----- mehrheitlich Ja

Betreff: Antrag WG Lüderitz und des Ortschaftsrates Lüderitz- Nutzung des ehemaligen Versammlungsraum in der alten FFW durch Vereine

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Lüderitz und die WG Lüderitz beantragen, der Stadtrat möge beschließen, dass entsprechend § 84, Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA. dem Ortschaftsrat Lüderitz die Nutzung und Verwaltung des Versammlungsraumes in der alten Feuerwehr einschließlich Toiletten übertragen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
höhere Reinigungs-,Energiekosten				
	Jahr 2024			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Antrag OR Lüderitz
Auszug Niederschrift OR Lüderitz

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Siehe Antrag

Hinweis des Antragstellers:

In Tangerhütte haben mehrere Vereine eigene Räumlichkeiten und in Lüderitz müssen sich 10 Vereine und die Blutspende GmbH einen Mehrzweckraum teilen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur jetzigen Nutzung wurde mit Beschluss des Stadtrates das alte Feuerwehrgerätehaus Lüderitz dem Bauhofbereich Lüderitz übergeben. Dieser nutzt auch den ehemaligen Versammlungsraum entsprechend als Pausenraum.

Der Ortschaftsrat Lüderitz beantragt die Nutzung und Verwaltung des Versammlungsraumes hier eigenständig übernehmen zu können und bezieht sich rechtlich auf den § 84 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA.

Auszug § 84 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA:

(3) Durch Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden. Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 **können** insbesondere gehören:

1.

Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,

Dieser enthält aber in seinem Absatz 3 lediglich einen Katalog an Aufgaben/ Angelegenheiten, die der Stadtrat per Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen **kann**. Ausschlaggebend ist hier daher die Regelung der übertragenen Aufgaben lt. der gültigen Hauptsatzung der Einheitsgemeinde.

Eine pauschale Übertragung der Angelegenheiten der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen in der Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung ist nach unserer Hauptsatzung gerade nicht erfolgt.

Vielmehr liegen „lediglich“ die Dorfgemeinschaftshäuser in der Hoheit der Ortschaften lt. Hauptsatzung – übernommen aus dem Gebietsänderungsvertrag.

Mit Beschluss des Stadtrates auf Übergabe und Übertragung der Räumlichkeiten der ehemaligen FFW an den Bauhofbereich hat diese Einrichtung generell ihren „Öffentlichkeitscharakter“ verloren. Es handelt sich um Arbeitsräume des Bauhofes.

§ 84 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA ist hier nicht anwendbar, es handelt sich nicht mehr um eine öffentliche Einrichtung.

Der Stadtrat müsste den Beschluss auf Übertragung der Räume an den Bauhof aufheben.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen FFW ist wie folgt vorgesehen bzw. umgesetzt:

Der Bauhofstützpunkt Lüderitz ist derzeit mit 5 Leuten besetzt. Davon ein Hausmeister der Schule sowie ein Bademeister und eine Rettungsschwimmerin, die im Sommer im Freibad und im Herbst/ Winter im Bauhof tätig sind.

Für die weibliche Mitarbeiterin sind wir nach der Arbeitsstättenverordnung verpflichtet eine eigene Umzugsräumlichkeit zu schaffen. Dies ist vorgesehen durch eine räumliche Abtrennung im Versammlungsraum.

Auch der Hausmeister der Schule wird zukünftig mit seiner Werkstatt in die Räumlichkeiten der alten FFW umziehen, um Ausrüstung und Ausstattung des Bauhofstützpunktes

gebündelt nutzbar zu machen.

Aufgrund der beabsichtigten Veränderungen der Räumlichkeiten, ist eine zusätzliche Nutzung für Dritte auszuschließen.

Eine zusätzliche Nutzung der Räumlichkeit und der Sanitärräume durch Vereine zieht zudem höhere Reinigungs- und Energiekosten nach sich.

Auszug Hauptsatzung EGem Stadt Tangerhütte:

§ 18 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Einheitsgemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten, die in §84 Abs.2 Satz 4 Nr.1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten entsprechend §84 Abs.3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:
 - a) Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,
 - b) Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,
 - c) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
 - d) Aufwendungen für soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlich gemeindlichen Veranstaltungen,
 - e) Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,
 - g) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß §84 Abs.2 Satz2 Nr.7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten
 - bis 2.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 2.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).
- (4) Den Ortschaftsräten wird gemäß §84 Abs.2 Nr.7 KVG LSA die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser übertragen.
Auf Verlangen der Ortschaften sind sie dabei von der Verwaltung so zu unterstützen, dass eine unbürokratische Nutzung durch die Bürger möglich ist.